

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 5. JANUAR 1949

NUMMER 1

An alle Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst!

Aus den vielen schwierigen Aufgaben, denen sich das Land und damit die Landesregierung und ihre Angehörigen im vergangenen Jahre gegenüber sahen, erwuchs uns als höchste Verpflichtung die Aufgabe, ein möglichst alle Deutschen umfassendes Vaterland zu schaffen. Diese für das neue Jahr vordringlichste Aufgabenstellung benötigt alle Kräfte. Wir dürfen nur dann die Zuversicht haben, unser Ziel im neuen Jahr zu erreichen, wenn alle als treue Diener des Landes, in selbstloser Gesinnung und mit dem Gefühl innerer Verbundenheit, mitarbeiten.

Mit meinem Dank an alle Angehörigen der Landesregierung für ihre Arbeit im vergangenen Jahre und mit meinen besten Wünschen für das neue Jahr verbinde ich zugleich einen Appell an alle, die guten Willens sind. Diener der Allgemeinheit zu sein, ist höchste Verpflichtung, aber auch schönste Aufgabe. Denken Sie alle daran, wenn Sie, ein jeder innerhalb seines Arbeitsbereichs, im neuen Jahre an die Arbeit gehen.



Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 21. 12. 1948, Deutsche Personenstandsurkunden zum Gebrauch im Ausland; hier: Beglaubigung solcher Urkunden. S. 3.

B. Finanzministerium.

RdErl. 21. 12. 1948, Löhne und Gehälter nach der Geldreform. S. 4. — RdErl. 21. 12. 1948, Umtausch der den ehemaligen Kriegsgefangenen bei der Gefangennahme abgenommenen Reichsmarkbeträge auf Grund der 12. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz. S. 5. — RdErl. 28. 12. 1948, Buchführung und Rechnungslegung nach der Währungsreform. S. 6.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 22. 12. 1948, Sichtungsstelle der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für entlassene Kriegsgefangene in Münster. S. 6.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Deutsche Personenstandsurkunden zum Gebrauch im Ausland; hier: Beglaubigung solcher Urkunden.

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1948 — Abt. I 18 — 0.
Im Verfolg meines Erlasses vom 18. 10. 1948 —
(MBl. NW. S. 577):

1. Für Urkunden, die aus Frankreich verlangt werden, ist eine Vorbeglaubigung durch den Stadtdirektor pp. und den Regierungspräsidenten und durch mich nicht mehr erforderlich. Das französische Konsulat in Düsseldorf, Meliesallee 3, legalisiert künftig alle Personenstandsurkunden, wenn der Name des Standesbeamten in () mit Schreibmaschinenschrift hinzugefügt ist und die Urkunde einen leserlichen Abdruck des Dienstsiegels aufweist. Da damit die Vorbeglaubigungen fortfallen, genügen auch Personenstandsurkunden in der Größe von 21 × 15 cm, wenn die zweite Seite unbeschrieben und unbedruckt ist. Besondere Schwierigkeiten bietet z. Z. nur noch die Entrichtung der Gebühr für die Urkunde und der Konsulsatgebühren. Hierin ist wie folgt zu verfahren: Wird eine Urkunde verlangt und zugleich um Vermittlung der Legalisierung derselben gebeten, so ist der Antragsteller zu ersuchen, sich unmittelbar an das französische Konsulat zu wenden. Das Konsulat läßt seine Gebühren in Frankreich einzahlen, fordert hier die Urkunde an und überweist dem StA. die Gebühren. Wird eine Urkunde ohne Hinweis auf die Legalisierung verlangt, so kann die Urkunde direkt übersandt werden; Voreinzahlung der StA's-Gebühren evtl. mittels „Internationaler Postanwartscheine“. Das Konsulat übernimmt nicht die Einziehung der Gebühren für solche Urkunden, die nicht von ihm bestellt sind.

Vorstehende Regelung gilt bis zu einer anderweitigen Regelung auch für Urkunden, die aus dem Saargebiet verlangt werden.

2. Das polnische Konsulat in Bad Salzuflen, Sophienstraße 7, legalisiert die von ihm verlangten Urkunden auch ohne Zwischenbeglaubigung nach dem Erlaß vom 18. Oktober 1948, wenn die Unterschrift des Standesbeamten in () in Maschinenschrift hinzugefügt ist und die Urkunden einen leserlichen Abdruck des Dienstsiegels enthalten. Werden Urkunden unmittelbar aus Polen verlangt, so können die Urkunden direkt zugeschickt werden. Einziehung der Gebühren gegebenenfalls in der Übung, wie sie vor dem Erlaß vom 18. Oktober 1948 bestand. Urkunden von 21 × 15 cm genügen.

3. Deutsche Personenstandsurkunden werden in Luxemburg anscheinend auch ohne Legalisierung anerkannt. Urkunden, die aus Luxemburg verlangt werden, fallen künftig nicht mehr unter meinen Erlaß vom 18. Oktober 1948. Es genügen Urkunden in der Größe 21 × 15 Zentimeter.

4. In dem Erlaß vom 18. Oktober 1948 ist auf S. 578 in der 13. Zeile von oben zwischen „Tippfehler“ und „“ einzufügen: „, leserlicher Abdruck des Dienstsiegels“.

— MBl. NW. 1949 S. 3.

B. Finanzministerium

Löhne und Gehälter nach der Geldreform.

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 12. 1948 —
B 2031 — 10 084 — IV.

Im Anschluß an die Erklasse vom:

12. Juni 4491 IV/I
26. Juni Fin B 4491/IV/I
30. Juni B 2031 — 5100/IV
7. Juli B 2031 — 5100/IV
19. Juli B 2031 — 5773/IV.

1. Nach § 5 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) können an Lohn- und Gehaltsberechtigte für so viele Tage je 70 v. H. der auf einen Tag entfallenden Vergütung nachgezahlt werden, wie Tage nach dem 29. Juni 1948 bis zur nächsten Lohn- oder Gehaltszahlung vergangen sind. Es ist unstreitig, daß diese Nachzahlungen geleistet werden können, wenn bei der letzten Zahlung vor dem 21. Juni 1948 Lohn oder Gehalt im voraus gezahlt worden ist. Die Nachzahlung ist in diesen Fällen eine Ergänzung der aus der letzten Lohn- oder Gehaltszahlung stammenden, für den Lebensunterhalt in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zur nächsten Lohn- oder Gehaltszahlung bestimmte gewesenen und von der Währungsumstellung betroffenen Reichsmarkbeträge.

2. Ich habe bisher Bedenken getragen, eine Nachzahlung auch dann zu leisten, wenn die Vergütung für den Zeitraum zwischen der letzten Lohn- oder Gehaltszahlung vor dem 21. Juni 1948 und der nächsten Lohn- oder Gehaltszahlung nachträglich gezahlt wird, weil die Vergütung für die in diese Zeit fallenden Dienstleistungen sogleich in Deutscher Mark gezahlt werden.

In den Fällen nachträglich entlohnter Dienstleistungen würde eine Nachzahlung in Wirklichkeit nicht eine Nachzahlung, sondern eine zusätzliche zweite Zahlung zu der ersten, gleichfalls voll in Deutscher Mark ausgezahlten Vergütung sein. Dies erhellt aus der Vergleichung der nachfolgenden ersten beiden (aa und bb) Beispiele mit den letzten beiden Beispielen (cc und dd), die auf der einheitlichen Grundlage eines Gehalts von 300 DM monatlich zu völlig verschiedenen Ergebnissen führt. Die ersten beiden Beispiele sind für die Fälle der im voraus entlohten Dienstleistungen, die letzten beiden Beispiele für die Fälle der nachträglich entlohten Dienstleistungen gegeben.

aa) Ein Beamter erhält ein Gehalt von netto 300 RM jeweils am Monatsersten im voraus. Er erhält am 1. Juni 1948 für den Monat Juni 300 RM = umgerechnet 30 DM. Er erhält außerdem eine Nachzahlung für den 30. Juni und 1. Juli 1948 in Höhe von 14 DM. Er empfängt also 44 DM.

bb) Ein Behördenangestellter erhält jeweils am 15. des Monats das Gehalt von 300 RM netto für den laufenden Monat. Er erhält zuletzt am 15. Juni 1948 sein Gehalt von 300 RM = 30 DM; er erhält außerdem eine Nachzahlung für die 16 Tage vom 29. Juni bis 15. Juli in Höhe von 112 DM. Er empfängt also 142 DM.

cc) Ein Lohnempfänger erhält monatlich 300 RM. Die letzte Auszahlung war am 31. Mai 1948 für den Monat Mai. Die nächste Zahlung ist am 30. Juni

für den Monat Juni. Er erhält für den Monat Juni 300 DM. Würde er eine Nachzahlung empfangen, so würde er für den 30. Juni noch 7 DM, insgesamt also 307 DM erhalten.

- dd) Ein anderer Lohnempfänger erhält monatlich netto 300 RM. Die letzte Auszahlung war am 5. Juli 1948. Er erhält am 5. Juli für den Monat Juni 300 DM. Würde er eine Nachzahlung erhalten, so würde er für die 6 Tage vom 29. Juni bis 5. Juli noch 42 DM, also zusammen 342 DM erhalten.

Aus den vorstehenden Beispielen geht weiterhin hervor, daß eine Nachzahlung in den Fällen nachträglich gezahlter Vergütungen besonders ungerecht wirkt, weil sie für diese Empfänger eine zweimalige Leistung in Deutscher Mark für den Monat Juni bedeutet, während die Vorausempfänger zum Teil für den Monat Juni mit der Entschädigung für insgesamt 2 Tage in Deutscher Mark abgefunden werden.

3. Die Arbeitsgerichte, die sich bisher mit dieser Frage befaßt haben, bejahren indessen die Nachzahlungspflicht für nachträglich gezahlte Vergütungen. Sie begründen sie damit, daß auch in diesen Fällen eine Ergänzung der aus der letzten Lohn- oder Gehaltszahlung stammenden Reichsmarkbeträge als dem Sinn des § 5 des Währungsgesetzes entsprechend angesehen wird. Das Landesarbeitsgericht in Frankfurt a. M. hat sich nach dem mir von der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr mitgeteilten Urteil — Gesch.-Z.: II La 108/48 — dieser Auffassung geschlossen. Das Landesarbeitsgericht führt darin u. a. aus:

„Bei der Auslegung des § 5 des Währungsumstellungsgesetzes ist von dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung auszugehen. Wie der „Betriebsberater“ (Heft 12 und 15 S. 242, 243 und 303) zutreffend gegenüber der gegenteiligen Meinung ausführt, ist der Gesetzgeber, dessen Willen allerdings mangels zur Verfügung stehender Gesetzmaterialien nur aus dem Sinn zu erforschen ist, von folgenden Erwägungen ausgegangen: die am 20. Juni vorhandenen Barbestände und Sparguthaben sind zunächst wertlos geworden, so daß zur Bestreitung des Lebensunterhalts ab 20. Juni anderweitig gesorgt werden mußte. Diesem Zweck diente die Kopfquote, von der der Lebensunterhalt bis zum 29. Juni bestritten werden sollte. Die Kopfquote konnte mit RM erworben werden, also aus Mitteln der letzteren Lohnzahlung. Nach Verbrauch der Kopfquote standen keine Subsistenzmittel zur Verfügung. Ab 30. Juni mußten daher, falls nicht inzwischen Lohn oder Gehalt in neuem Geld ausgezahlt wurde, neue Geldmittel zur Überbrückung des Zeitraumes bis zur nächsten Lohn- oder Gehaltszahlung zur Verfügung gestellt werden. Diese Überbrückungshilfe ist nun nicht dem Staat, sondern dem Arbeitgeber auferlegt worden.“

Im Ergebnis stimmt diese Auffassung auch mit dem Gutachten der Bank Deutscher Länder vom 20. Juni 1948 überein.

4. Ich sehe mich danach veranlaßt, die Nachzahlung im Rahmen des § 5 des Währungsgesetzes nunmehr auch in den Fällen zuzulassen, in denen Lohn oder Gehalt bei der letzten Zahlung vor dem 21. Juni 1948 nachträglich geleistet worden ist.
5. Die mir in dieser Angelegenheit zugegangenen Anfragen sehe ich damit als erledigt an.

An

- a) Verteiler I — IV,
- b) alle mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Stellen,
- c) die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren (zugleich für die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden).

— MBl. NW. 1949 S. 4.

Umtausch der den ehemaligen Kriegsgefangenen bei der Gefangennahme abgenommenen Reichsmarkbeträge auf Grund der 12. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz.

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 12. 1948 — I F 20 490/I

Durch die 12. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Heimkehrer-Verordnung) sind die Zweig-

anstalten der Landeszentralbank ermächtigt worden, die den ehemaligen Kriegsgefangenen bei der Gefangennahme abgenommenen Reichsmarkbeträge gegen Abgabe einer Bescheinigung der Entlassungsstelle der Gewahrsamsmacht zu vergüten.

Für die Vergütung ist die Zweiganstalt der Landeszentralbank zuständig, in deren Geschäftsbezirk der Heimkehrer seinen Wohnsitz hat. Die Auszahlung des DM-Betrages erfolgt gegen Abgabe einer ordnungsgemäß unterzeichneten und mit Dienstsiegel versehenen Bescheinigung der Entlassungsstelle der Gewahrsamsmacht in Deutscher Mark nach Umstellung des angegebenen Reichsmarkbetrages im Verhältnis 10:1. Beträge unter 600,— RM werden mit mindestens 60,— DM, jedoch höchstens 1,— Deutsche Mark für 1 RM ausgezahlt.

Bei den aus amerikanischer, englischer und französischer Gefangenschaft heimgekehrten Kriegsgefangenen tritt an die Stelle der Bescheinigung der Entlassungsstelle der Gewahrsamsmacht eine Bescheinigung der von diesen Gewahrsamsmächten errichteten Zentralstellen (für USA das POW Information Bureau Niederoden, für Großbritannien der Oberfinanzpräsident Hamburg in Hamburg 11, Roedingsmarkt 83, für Frankreich das Bureau de Liaison pour questions des prisonniers de guerre, Baden-Baden, Europäischer Hof). Die an diese Zentralstellen zu richten den Anträge auf Erteilung der erforderlichen Bescheinigung müssen folgendes enthalten: Name und Vorname des Kriegsgefangenen, Geburtstag und Geburtsort, seine jetzige Adresse, Gefangenenummer, Ort und Name des Lagers, in dem die deutschen Zahlungsmittel abgenommen worden sind, das Datum der Abnahme und die Höhe des abgenommenen Betrages. Zweckdienliche Unterlagen (insbesondere Quittungen) sind dem Antrag beizufügen. Die Entschädigung für bei der Gefangennahme abgenommenen ausländischen Zahlungsmittel ist noch nicht geregelt.

— MBl. NW. 1949 S. 5.

Buchführung und Rechnungslegung nach der Währungsreform.

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 12. 1948 — I F 31 911/I

In meinen Erlassen vom 17. 6. 48 Nr. 10 323/I und vom 17. 8. 48 Nr. I F 12 082 (MBl. NW. S. 372) ist das Verfahren beim Abschluß der Bücher in Reichsmarkwährung geregelt worden. Im Anschluß daran wird zur Behebung von Zweifeln auf folgendes hingewiesen:

- a) Neue Kassenbücher waren nach dem Währungsschnitt in der Regel nicht anzulegen.
- b) Bei Einzelhaushaltseinnahmen und -ausgaben sind die Buchungen nach dem Reichsmarkabschluß in denselben Buchungsabschnitten in D-Mark fortzusetzen, gleichviel, ob die Buchungsabschnitte hintereinander oder in Längsspalten nebeneinander eingerichtet sind.
- c) Bei laufenden und wie diese zu behandelnden Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind die Buchungen in den Monatsspalten vom Währungsschnitt ab in D-Mark fortzusetzen. Der Anordnungsbetrag und das Rechnungs-Soll sind in D-Mark neu zu berechnen unter Einbeziehung etwaiger Kassenreste aus der Zeit vor dem Währungsschnitt; die sich ergebenden neuen Beträge sind in den Büchern mit grüner Tinte unter den Reichsmark-Sollbeträgen einzutragen.
- d) Haushaltsreste aus der Zeit vor dem Währungsschnitt sind nicht in D-Mark zu übernehmen (vgl. Abschn. D III 2 meines Erlasses v. 10. 7. 48 I B Nr. 11 725). Dagegen sind die in D-Mark zugewiesenen Haushaltssmittel in den Buchungsabschnitten vor dem Beginn der Buchungen vorzutragen (§ 62 Abs. 2 RKO).
- e) Die nach vorstehenden Weisungen fortgeföhrten Bücher sind auch für die Rechnungslegung zu verwenden. Eine Trennung der Rechnungsbelege nach Reichsmark und D-Mark ist nicht erforderlich.

— MBl. NW. 1949 S. 6.

G. Sozialministerium

Sichtungsstelle der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für entlassene Kriegsgefangene in Münster.

RdErl. d. Sozialministers v. 22. 12. 1948 — Abt. I C — III C — 24 A — 071 — I h

Nachdem das Wehrmachtsentlassungslager Munsterlager aufgelöst worden ist, befindet sich das einzige Ent-

lassungslager für ehemalige Kriegsgefangene der britischen Zone in Münster/Westf. Von diesem Entlassungslager werden die vorgeschriebenen Entlassungsscheine nach dem Formular „D 2“ nicht nur für solche ehemalige Kriegsgefangene ausgestellt, die in Transporten nach Münster zur Entlassung weitergeleitet werden, sondern auch an Einzelgänger, die aus der Kriegsgefangenschaft entlassen sind.

Nach dem bisher von der Entlassungsstelle Münster gebürtigen Verfahren erhielten solche Einzelgänger den Entlassungsschein „D 2“, wenn sie im Besitz des Personalausweises der britischen Zone und des Arbeitspasses oder eines französischen oder russischen Entlassungsscheines waren ohne Rücksicht auf das Datum dieser Entlassungsscheine. Sofern sie nicht im Besitz dieser Papiere waren, erhielten sie den sogenannten ACFd2-Schein mit dem Vermerk:

„Der Überbringer, ein nicht entlassener Wehrmachtsangehöriger, erhält einen Entlassungsschein nur unter Vorlage seines Personalausweises, seines Arbeitspasses, ausgestellt von einem Arbeitsamt in der britischen Zone, aus dem hervorgeht, daß er mindestens vier Wochen gearbeitet hat.“

Da nach den in der britischen Zone geltenden Bestimmungen die Gemeinden zur Aufnahme und Unterbringung verpflichtet sind, die in dem Entlassungsschein „D 2“ als Entlassungsort genannt sind, hat das bisher geübte Verfahren des Entlassungslagers Münster zur Folge gehabt, daß sich bei der Entlassungsstelle außer echten Heimkehrern auch zahlreiche illegale Grenzgänger und einzelreisende Flüchtlinge melden, die die Flüchtlingsdurchgangslager in der britischen Zone entweder umgangen haben oder von diesen abgewiesen worden sind, weil die von den Ländern vereinbarten Aufnahmerichtlinien auf sie nicht zutreffen und die nun versuchen, einen Entlassungsschein „D 2“ und damit das Aufnahmerecht irgend einer Gemeinde der britischen Zone zu erhalten. Auf diese Weise sind eine beträchtliche Zahl von Personen unberechtigt in den Besitz des Entlassungsscheines „D 2“ und damit der Aufnahmeberechtigung einer Gemeinde der britischen Zone gekommen.

Um für die Zukunft zu verhindern, daß Personen unberechtigt in den Besitz des Entlassungsscheines „D 2“ kommen, wird mit Zustimmung des Herrn Kommandanten des Entlassungslagers Münster und im Einvernehmen mit dem Herrn Arbeitsminister und dem Herrn Minister für Wiederaufbau folgende Regelung getroffen:

I.

Die Ausgabe der ACFd2-Scheine, der sogenannte Vier-Wochenschein, wird durch das Entlassungslager Münster ab sofort eingestellt.

II.

In Münster wird eine Sichtungsstelle der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für entlassene Kriegsgefangene eingerichtet, die die Aufgabe hat, alle sich meldenden Einzelgänger zu überprüfen. Das Wehrmachtentlassungslager Münster wird in Zukunft einen Entlassungsschein „D 2“ nur noch an solche Einzelgänger ausstellen, die eine entsprechende Bescheinigung der Sichtungsstelle vorlegen.

III.

Die Sichtungsstelle überprüft die sich meldenden Einzelgänger nach folgenden Richtlinien:

1. Einzelgänger, die im Besitz eines Personalausweises der britischen Zone und eines Arbeitspasses sind, erhalten eine Bescheinigung, daß sie zum Empfang eines Entlassungsscheines „D 2“ berechtigt sind, der auf den auf dem Personalausweis angegebenen Wohnort auszustellen ist.

2. Einzelgänger, die im Besitz eines französischen oder russischen Entlassungsscheines sind, dessen Ausstellungsdatum im allgemeinen nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder die nachweisen können, daß sie im Verlauf der letzten drei Monate, vom Tage der Meldung in Münster an gerechnet, aus Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind, erhalten eine Bescheinigung wie zu 1.

3. Einzelgänger, auf die die Voraussetzungen zu 1. und 2. nicht zutreffen, werden wie folgt behandelt:

a) Sofern auf diese Personen die Bestimmungen der sogenannten Braunschweiger Richtlinien — mitgeteilt durch meinen Erlass Abt. I C 24 A C 7 L — A — vom 4. 3. 1948 — Abs. B, Ziff. 2 bis 3a und c — zutreffen, werden in das Durchgangslager Uelzen weitergeleitet, wenn sie im Bereich des Landes Niedersachsen die Zonengrenze überschritten haben. Haben diese Personen die Zonengrenze nachweislich in Schleswig-Holstein überschritten, erfolgt die Weiterleitung in das Hauptdurchgangslager Wipperfürth. Sind die Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung gemäß Abs. B Ziffer 1 meines Erlasses vom 4. 3. 1948 gegeben, erfolgt die Weiterleitung in das Durchgangslager desjenigen Landes, in dem die Familienzusammenführung erfolgen muß.

b) Sofern die Voraussetzungen meines Erlasses vom 4. 3. 1948 nicht erfüllt sind, erfolgt die Rückleitung in das Durchgangslager Uelzen oder an einen Ort an der britisch-russischen Zonengrenze, wenn die in Frage kommenden Einzelgänger die Zonengrenze in Niedersachsen überschritten haben. Ist die Überschreitung der Zonengrenze angeblich in Schleswig-Holstein erfolgt, so sind die in Frage kommenden Personen nach Pöppendorf zu verweisen.

c) Einzelgänger, die aus der französischen Zone kommen, sind über das Hauptdurchgangslager Siegen in diese Zone zurückzuleiten.

d) Einzelgänger, die aus der amerikanischen Zone kommen, sind über das Hauptdurchgangslager Warburg in diese Zone zurückzuleiten.

e) Einzelgänger, die die westliche Reichsgrenze im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen überschritten haben, sind nach Wipperfürth zu leiten, wenn auf sie die Bestimmungen meines Erlasses vom 4. 3. 1948 — Abs. B Ziffer 1, 2 und 30 sinngemäß zutreffen.

Ich bitte, die nachgeordneten Behörden entsprechend zu unterrichten und besonders darauf hinzuweisen, daß in Zukunft nur noch solche Einzelgänger in das Entlassungslager Münster weiterzuleiten sind, auf die die Voraussetzungen zu Ziffer III, 1 und 2 zutreffen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Detmold, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 6.